

Abdruck

Nr. W 7 K 14.30075

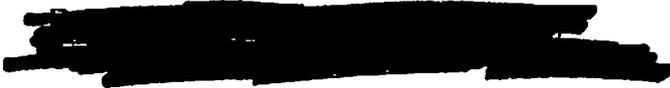


Dr. Marx Rechtsanwalt
Empf. 29. Jan. 2015
EB ab 29.1.15

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5513000-425

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted]
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am 12. Januar 2015

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2014 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat ~~_____~~ zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

* * *



Tatbestand:

Der am 27. August 1985 geborene Kläger ist aserbaidjanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 12. Juli 2011 mit seiner Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. Oktober 2011 einen Asylantrag. Auf das Vorbringen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2014 wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Ziffer 1), der Antrag auf Asylenerkennung abgelehnt (Ziffer 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Ziffer 3). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde zudem unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidjan zur Ausreise binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides aufgefordert (Ziffer 5). Der Bescheid wurde am 17. Januar 2014 als Einschreiben zur Post gegeben.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 28. Januar 2014, bei Gericht eingegangen am 29. Januar 2014, Klage erheben und zuletzt beantragen (vgl. Niederschrift vom 12.1.2015),

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 16. Januar 2014 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, auch in den Verfahren W 7 K 14.30076 und W 7 K 14.30077, die beigezogenen Behörden und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Mit Beschluss vom 3. November 2014 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift vom 12. Januar 2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 5. April 2013 ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht zum hier maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zu.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 3c AsylVfG kann eine solche Verfolgung ausgehen von dem Staat 1.), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen 2.) oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die unter Nummer 1.) und 2.) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der

Lage oder nicht willens sind, im Sinne von § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht 3.). Aus § 3a AsylVfG ergibt sich nunmehr näher, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 AsylVfG gelten. Zwischen derartigen Handlungen und den in § 3b AsylVfG näher definierten Verfolgungsgründen muss zudem eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylVfG). Die Furcht vor Verfolgung ist begründet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen. (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris; BVerwG, U.v. 5.11.1991 – 9 C 118/90 – BVerwGE 89, 162 ff.; BVerwG, U.v. 15.3.1988 – 9 C 278/86 – BVerwGE 79, 143 ff.).

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, U.v. 16.04.1985 – 9 C 109/84 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 32). Demgemäß setzt ein Asyl- oder Flüchtlingsanspruch voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asyl- bzw. Flüchtlingsbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 08.05.1984 – 9 C 141/83 – Buchholz § 108 VwGO Nr. 147).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn sei-

ne Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, B.v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 – InfAusIR 1991, 94/95; BVerwG, U.v. 30.10.1990 – 9 C 72/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; BVerwG, B.v. 21.07.1989 – 9 B 239/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Kläger eine begründete Flucht vor Verfolgung zur vollen Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht. Der Kläger hat aufgrund seines zahlreiche Einzelheiten enthaltenden und im Wesentlichen widerspruchsfreien Vorbringens glaubhaft gemacht, dass er über viele Jahr für die Jugendorganisation der Musavat-Partei tätig war und aufgrund dieser Tätigkeit mehrmals von der Polizei festgenommen und verurteilt wurde. Dem steht auch die durch das Bundesamt eingeholte Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Baku vom 11. Dezember 2013 sowie die diese ergänzende Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 3. April 2014 nicht entgegen. Zwar wird in der ergänzenden Stellungnahme vom 3. April 2014 angegeben, die vom Kläger vorgelegte Parteibescheinigung vom Januar 2014 entspreche nicht dem offiziellen Schreiben der Partei. Worin sich diese unterscheiden bzw. wie genau offizielle Schreiben der Partei aussehen, wird allerdings nicht ausgeführt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die zunächst vorgelegte einfache Mitgliedsbescheinigung im Gerichtsverfahren noch ergänzt wurde durch eine erläuternde Bescheinigung vom 10. Juli 2014, die der stellvertretende Vorsitzende der Musavat-Partei ausgestellt hat. Hierin wird die Tätigkeit des Klägers genauer beschrieben. Anhaltspunkte, dass es sich dabei um eine Fälschung handeln könnte, sind für das Gericht nicht ersichtlich.

Dem glaubwürdigen Vorbringen des Klägers steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass er nach der Auskunft der Botschaft Baku sowie der ergänzenden Stellungnahme nicht auf der Liste der inhaftierten Personen in Aser-

baidshchan geführt wird. Zum einen ist aus der Auskunft nicht ersichtlich, wo und von wem diese Liste geführt wird, so dass nicht automatisch von einer Vollständigkeit ausgegangen werden kann bzw. vom Gericht automatisch zugrunde gelegt werden kann. Angesichts der Benachteiligungen, die Mitglieder von Oppositionsparteien in Aserbaidshchan unterliegen (siehe unten), ist nicht auszuschließen, dass gerade politisch motivierte Verurteilungen nicht unbedingt auf offiziellen Listen zu finden sind.

Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung das Gericht aufgrund des Detailreichtums seiner Schilderungen davon überzeugen, dass er das von ihm behauptete Verfolgungsschicksal tatsächlich erlitten hat. Sowohl bei den Demonstrationen und der anschließenden Verhaftung und Verurteilung im Januar 2009 als auch April 2011 konnte er schon Maßnahmen der Partei im Vorfeld der Demonstrationen benennen. Er konnte Zeit und Art des Ablaufs der Demonstrationen und die genauen Umstände der Festnahme schildern. Gleiches gilt für die Demonstration am 19. Juni 2010. Der Kläger hat die strategischen Überlegungen, die Demonstration an verschiedenen Orten in Baku abzuhalten und seine Familie mitzunehmen, genau geschildert. Auch die Umstände, wie er einer Festnahme entgehen bzw. sich losreißen und untertauchen konnte, hat der Kläger glaubhaft geschildert.

Die Angaben des Klägers werden auch durch die Auskunftslage gestützt. Aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Aserbaidshchan vom 14. Februar 2014 wird dargelegt, dass die Betätigungsmöglichkeiten der politischen Opposition spürbar eingeschränkt sind. Danach können Mitglieder und Sympathisanten zahlreicher Oppositionsparteien, wie z.B. Musavat, im Alltag Benachteiligungen ausgesetzt sein, die in Einzelfällen ein solches Maß erreichen können, dass von staatlicher Repression gesprochen werden kann. Die Repressionen betreffen insbesondere solche Sympathisanten, die sich öffentlich, z.B. bei nicht genehmigten Kundgebungen, zu oppositionellen Parteien oder regierungskritischen Positionen bekennen. Es wird auch dargestellt, dass die Versammlungsfreiheit zahlreichen Beschränkungen unterworfen ist. So werden z.B. Versammlungen in der Innenstadt von Baku i.d.R.

verboten und die Veranstalter werden auf außerhalb des Stadtzentrums liegende Plätze verwiesen, die nicht geeignet sind, eine hohe Außenwirkung zu erzielen. Sofern regierungskritische Kundgebungen unangemeldet durchgeführt werden, werden diese von der Polizei notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst.

Aus diesen Gesamtumständen, insbesondere der Schilderung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und insbesondere auch der Tatsache, dass die Familie Aserbajdschan in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Demonstration am 19. Juni 2011 verlassen hat, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger Verfolgungshandlungen i.S. von § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG ausgesetzt war. Die Verfolgungshandlungen erfolgten aufgrund der politischen Überzeugung des Klägers i.S.v. § 3b Abs. 1, 5 AsylVfG, so dass auch die nach § 3a Abs. 3 AsylVfG erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgründen besteht. Zwar bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass der Kläger das Land tatsächlich auf dem Luftweg verlassen hat. Insbesondere erscheint wenig überzeugend, dass ein Mann mit Bildungsniveau des Klägers nicht mitbekommen haben soll in welchem Land der EU er zwischengelandet ist. Auch erscheint wenig überzeugend, dass der Kläger nicht erkannt hat, von welcher Botschaft er ein Visum ausgestellt bekommen hat. Auch wenn er dies an dem Gebäude nicht gesehen haben will, so hätte dies doch zumindest auf dem Visum selbst vermerkt sein müssen. Es liegt daher nahe, dass der Kläger und seine Familie Aserbajdschan tatsächlich auf dem Landweg verlassen haben. Dies ist aber im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung ohne Belang, zumal an der politischen Verfolgung vor der Ausreise keine Zweifel bestehen.

Da der Kläger somit vorverfolgt ausgereist ist, ist dies gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf Internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU), die die sog. Qualifikationsrichtlinie

(RL 2004/83/EG) abgelöst hat, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass der Schutzsuchende tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Für solche Gründe ist im vorliegenden Fall aber nichts ersichtlich.

Im Gegenteil spricht das in der Verhandlung übergebenen ~~Unterlagen~~ belegte exilpolitische Engagement des Klägers dafür, dass der Kläger einer Rückkehr nach Aserbaidschan tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Der Kläger hat daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung

des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

